

# Satzung

## Niederschlesische Theater-Stiftung

### in der vom Stiftungsrat am 11.07.2011 beschlossenen Fassung

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Niederschlesische Theater-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist in Görlitz.

#### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck ist auf Förderung von Kunst und Kultur gerichtet. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Arbeit des Gerhart-Hauptmann-Theaters Görlitz-Zittau GmbH (GHT), besonders durch die
  - Unterstützung der künstlerischen Leitung des Ensembles,
  - Hilfestellung bei der Gestaltung und Ausstattung von Inszenierungen, Vorführungen und Konzerten,
  - Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
  - eventuelle Aussetzung und Verleihung von Preisen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### § 3 Vermögen der Stiftung/Erträge des Grundstockvermögens

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung 50.000 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Mittel der Stiftung und Erträge dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsgrundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Spenden und sonstige Zuwendungen der Stifter oder Dritter sind nach § 2 ausschließlich und zeitnah zu verwenden. Bei Zustiftungen muss aus der Zustiftung erkennbar sein, dass diese der Stärkung des Grundvermögens dient und nicht für den Verbrauch bestimmt ist.
- (6) Die der Stiftung zufließenden Mittel können im Rahmen der geltenden steuerlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn oder solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können, im Sinne § 58 Ziff. 6 und 7 AO.

- (7) Erträge dürfen nur im Rahmen des § 58 AO dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (8) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne fließen den Erträgen zu.

#### § 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Darüber hinaus kann die Stiftung ein Kuratorium und Förderkreise bilden, die ausschließlich beratend tätig sind. Diese stellen jedoch keine Organe im rechtlichen Sinne dar.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Stiftungsrat und auch jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren.

#### § 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
  - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder gemeinschaftlich. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (3) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 3.000 EUR verpflichten, und Grundstücksveräußerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

#### § 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## § 8 Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen vom Stiftungsrat bestellten Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. Der Prüfauftrag hat unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) zu erfolgen.
- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf Personen. Er wählt aus dem Kreis der Stifter auf die Dauer von mindestens 4 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
  1. ein durch den Vorstand der Niederschlesischen Sparkasse benannter Vertreter,
  2. ein durch den Vorstand der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG benannter Vertreter,
  3. ein durch die Geschäftsleitung der Siemens AG PG Industrial Applications, Turbinenwerk Görlitz benannter Vertreter,
  4. ein durch die Geschäftsleitung der Bombardier Transportation, Werk Görlitz benannter Vertreter,
  5. der Oberbürgermeister der Stadt Görlitz oder ein von ihm benannter Vertreter,
  6. der Bürgermeister der Stadt Zgorzelec oder ein von ihm benannter Vertreter,
  7. der Landrat des Niederschlesischen Oberlausitzkreises oder ein von ihm benannter Vertreter,
  8. der Generalintendant der GHT oder ein von ihm benannter Vertreter,
  9. ein bis vier weitere bestellte Personen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. (2) Ziffer 9 werden jeweils spätestens 6 Monate vor Ablauf einer Amtsdauer auf Vorschlag der Stifter vom Stiftungsrat für die folgende Amtszeit bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während seiner Amtszeit aus, hat der Stiftungsrat auf Vorschlag der Stifter für die restliche Amtszeit einen Nachfolger zu bestellen.
- (4) Die Amtsdauer der nach Absatz (2) Ziffer 9 bestellten Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet durch:
  - a) Ablauf der Amtsdauer des Mitgliedes,
  - b) Tod des Mitgliedes,
  - c) Amtsniederlegung eines Mitgliedes gemäß Abs. (2) Ziffer 9, die jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Stiftungsratsvorsitzenden zu erklären ist,

- d) im Falle der weiter bestellten Persönlichkeiten gemäß § 5 Abs. (2) durch Abberufung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat und der Abberufungsbeschluss einer Begründung nicht bedarf.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangen.

## § 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Zustimmung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung,
- d) Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- f) Festlegung des Wirtschaftsplanes/Haushaltsplanes,
- g) Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und der Förderkreise,
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
- i) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- j) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates,
- k) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
  - Satzungsänderungen,
  - Aufhebung (Auflösung) der Stiftung,
  - Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen
- l) sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die die Stiftung angehen und nicht dem Vorstand übertragen sind.

## § 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

## § 12 Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann ein Kuratorium bilden.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums können natürliche Personen, aber auch juristische Personen, insbesondere Unternehmen oder Vereinigungen, sein.
- (3) Sie sollen bereit und in der Lage sein, den Zweck der Stiftung maßgeblich zu fördern. Der Stiftungsrat kann hierzu Kriterien aufstellen.
- (4) Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder. Er bestellt diese für die Dauer von jeweils 4 Jahren; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (5) Den Vorsitz im Kuratorium führt der jeweilige Vorsitzende des Stiftungsrates. Er kann den Vorsitz widerruflich einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen.
- (6) Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden; sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Es können vom Vorsitzenden Gäste geladen werden. In den Sitzungen wird die Tätigkeit der Stiftung behandelt. Soweit möglich, soll der Generalintendant der GHT über aktuelle Fragen des Theatergeschehens berichten. Über den Verlauf einer jeden Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Stiftungsrates zuzuleiten ist.
- (7) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Kuratoriums jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, ihr Mandat durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende niederzulegen.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Die Stiftung kann auch keine Barauslagen ersetzen.

### § 13 Förderkreise

- (1) Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Organisation der Stiftung Förderkreise für abgegrenzte Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks einrichten.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des jeweiligen Förderkreises für die Dauer von 4 Jahren; eine Wiederbestellung ist möglich. Der Stiftungsrat bestellt auch für jeden Förderkreis einen Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder des Förderkreises können natürliche Personen, aber auch juristische Personen, insbesondere Unternehmen oder Vereinigungen sein. Sie sollen bereit und in der Lage sein, den Zweck der Stiftung im Rahmen des dem Förderkreis übertragenen Aufgabenbereiches nachhaltig zu fördern. Der Stiftungsrat kann hierzu Kriterien etwa zur Höhe der erwarteten Spenden aufstellen.
- (4) Mindestens einmal jährlich sollen Sitzungen des jeweiligen Förderkreises stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Vom Vorsitzenden können auch Gäste geladen werden. In den Sitzungen wird die Tätigkeit des jeweiligen Förderkreises behandelt. Soweit möglich, soll der Generalintendant der GHT über aktuelle Fragen des Theatergeschehens berichten.
- (5) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Förderkreises jederzeit abberufen. Andererseits können Mitglieder ihre Mitgliedschaft jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates niederlegen.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des jeweiligen Förderkreises ist ehrenamtlich. Die Stiftung kann auch keine Barauslagen ersetzen.

### § 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### § 15 Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig,

wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

#### § 16 Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen an die GHT, die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Görlitz, 11.07.2011